

**Zeitschrift:** Informations-Blätter / Schweizerischer Verein für Täufergeschichte = Feuilles d'information / Société suisse pour l'histoire mennonite

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

**Band:** 3 (1979-1980)

**Artikel:** Verhandlungen des Grossen Raths der Republik Bern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1056052>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Verhandlungen des Grossen Raths der Republik Bern

Mittwoch, den 18. November 1835

## Beratung über die Militärverfassung

Das hier folgende Ratsprotokoll, das unseres Wissens noch nie in täuferischen Publikationen erschienen ist, weist einige bemerkenswerte Einzelheiten auf:

- Mehrere Sprecher unter den Ratsherren zeigen sich beunruhigt über den "Substanzverlust" an guten Bodenbewirtschaftern für die wenig ertragreichen Juragebiete. Nach dem schmerhaften Aderlass - Verlust der aargauischen Kornkammer und des waadtändischen Weinkellers, 1815 - ist Bern offensichtlich bestrebt, aus dem neu angegliederten "Holzstrich Jura" das Beste herauszuholen. Mehrere Votanten möchten eine Ausnahmebestimmung für die Täufer, in Sachen Wehrdienst, um die fortwährende Auswanderung nach den Staaten abzubremsen. Die Zeit des "Aus-dem-Land-schaffen" ist hier endgültig vorbei.
- Grossrat Stettler will aus amtlichen Berichten wissen, dass die Täufer des Emmentals "sich nicht mehr in der gleichen Reinheit befinden, wie die im Bisthum" (sicher kulturell gemeint und nicht puritanisch). Regierungsrat Langel erklärt ebenfalls, dass die beiden Gruppen durchaus nicht verglichen werden dürften ...,"denn sie führen (im Jura) ein sehr stilles Leben und suchen keine Proselyten zu machen". Anderer Meinung ist Grossrat Wüthrich und bittet, keinen Unterschied zu machen.
- Erheiternd wirkt der etwas naive Antrag von Grossrat Straub: "sie können ja, wenn es dann Ernst wird, auf die Seite zielen!"
- Einer der Ratsherren (Obrecht) ist schliesslich überzeugt, dass die Einstellung der Täufer bloss auf schlechter Schulbildung beruht.

Das Protokoll:

## Allgemeine Dienstplicht

Alle Bürger der Republik Bern, so wie alle in deren Gebiet angesessenen Schweizer, sind unter Vorbehalt der durch gegenwärtiges Gesetz benannten Ausnahmen vom zurückgelegten 18ten bis mit zurückgelegtem 39sten Altersjahr militärdienstpflichtig.

Ueber die Ausnahmebestimmungen frägt Regierungsrat Langel, wie es diesorts mit den Wiedertäufern gehalten sein solle.

Wüthrich. Hinsichtlich der Wiedertäufer weiss ich nicht, ob man schon jetzt darüber eintreten soll, oder ob man, wie ich es wünsche, diese Frage besonders behandeln will. Im ersten Falle behalte ich mir jedenfalls das Wort vor.

Langel, Regierungsrath. Im Falle man sich gegenwärtig mit den Wiedertäufern befassen will, so stelle ich hiermit den förmlichen Antrag, dass in einem besonderen Artikel diese Klasse von Staatsbürgern vom Militärdienste ausgenommen werde. Die Wiedertäufer des Jura sind in einer ganz besonderen und von denjenigen des Emmentals völlig abweichenden Lage. Der Artikel 13 der Vereinigungsurkunde des Jura mit dem Kanton Bern bewilligt jenen, sich für den Militärdienst remplacieren zu lassen, und in diesem Sinne verlange ich einen

Artikel zu ihren Gunsten. Ich stütze mich hiebei darauf, dass wenn wir dieses nicht thun, dann diese ganze Klasse der thätigsten und friedlichsten Bewohner des Jura sich gezwungen sähe auszuwandern und die Besitzungen zu verlassen, welche sie auf eine so vortheilhafte Weise bebauen, und welche daher beträchtlich in ihrem Werthe erlieren würden. Die Wiedertäufer im Jura, ich wiederhole es, dürfen durchaus nicht mit denjenigen des Emmentals verglichen werden, den sie führen ein sehr stilles Leben und suchen keine Proselyten zu machen. Uebrigens beläuft sich diese Zahl der allfällig waffenfähigen Wiedertäufer auf höchstens 40 Köpfe und ist eher im Abnehmen als im Zunehmen begriffen. 1)

Belrichard. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungs-rath Langel, aber ich betrachte dasjenige, was er verlangt, nicht als eine Gunst, sondern als ein Recht, welches den Wiedertäufern des Jura durch die Vereinigungsakte, also durch einen politischen Vertrag, den wir nicht abändern dürfen, feierlich garantiert worden ist.

v. Sinner, Major. Die Frage in Betreff der Wiedertäufer ist gewiss sehr wichtig und es wäre daher wohl das beste, wenn man von den Rechtsgelehrten an unserer Hochschule ein Gutachten begehrte, ob und inwiefern seit Annahme der neuen Verfassung die Reunionsakte noch gelte.

v. Ernst, Regierungs-rath. Darüber braucht man keine Gelehrten zu fragen, ob einer nachfolgenden Regierung die Verträge einer früheren heilig werden müssen oder nicht, wenigstens bei mir ist das eine entschiedene Sache. Die Militärfreiheit der Wiedertäufer im Leberberge ist von der alten Regierung feierlich garantiert worden. Wollten wir die Wiedertäufer zum Militärdienste zwingen, wo würden wir dieselben zu Märtyrern ihres Glaubens machen. Denn kein einziger Wiedertäufer würde sich zwingen lassen, die Waffen zu ergreifen.

Tillier. Diese Gegenstände gehören allerdings zu den wichtigsten. Wir haben beim Anfange des Gesetzes den Grundsatz aufgestellt, dass jeder Angehörige der Republik dienstpflichtig sei, da ist der Hauptgrundsatz, auf diesen soll die ganze Militärordnung gebaut werden. Ausnahmen dürfen daher nur da gestattet werden, wo das allgemeine Interesse, abgesehen von speziellen Rücksichten, solches erheischt. Eine sehr wichtige Frage ist die, ob jemand wegen seiner abweichenden religiösen Ueberzeugung von einer allgemeinen Bürgerpflicht dispensiert werden dürfe. Dazu könnte ich mich nie bequemen. Es könnte jeder sagen, sein Gewissen erlaube ihm nicht, Waffen zu tragen. Man stützt sich besonders wegen der Wiedertäufer des Leberberges auf die Vereinigungsurkunde, und ein Mitglied hat gesagt, jede spätere Regierung müsse die Verpflichtungen der früheren heilig halten. Aber nicht wir heben die Vereinigungsurkunde auf, sondern die Bewohner des Leberberges selbst haben es gethan vom Augenblicke an, wo dieselben die neue Verfassung in freier Abstimmung angenommen haben. Jetzt sind wir alle gleich. Darauf kann, wenn man die Frage staatsrechtlich untersucht, kein grosser Zweifel sein. Ich könnte somit nicht dazu stimmen, dass für die Wiedertäufer eine Ausnahme gestattet werde.

Wäber, (Oberstlieutenant). Die Frage in Betreff der Wiedertäufer wurde in der Kommission weitläufig debattiert, jedoch konnte nichts gefunden werden, das dieselbe veranlasst hätte, einen Akt im angetragenen Sinne aufzunehmen. Neh-

---

1) Wie stark die Tendenz zur Auswanderung in der ersten Hälfte des 19. Jh. war, ist ersichtlich auf dem Stammbaumausschnitt "Zürcher", auf Seite 28. Der letzte, in der Schweiz Gebliebene (Johannes 1821) hat seine damals schon gebuchte Ausreise nur wegen schwerer Erkrankung fallen lassen müssen.

men wir die Wiedertäufer aus, so müssen wir auch die Separatisten ausnehmen, denn auch diese wollen niemanden tödten. Dann aber müssen wir überhaupt alle christliche Bekenntnisse ausnehmen, denn aller Gesetz lautet: Du sollst nicht tödten. Wenn wirklich alle so dächten, dann hätten wir allerdings beständigen Frieden und bedürften keines Militärgesetzes.

Quiquerez. Ich für mich will mich lieber auf unsere Verfassung berufen als auf die Vereinigungsakte, die ich durch die neue Verfassung als aufgehoben betrachte. Die ganze Frage beschränkt sich darauf, zu wissen, ob man eine Bevölkerung von 300 bis 400 Bürgern dadurch, dass man sie zur Leistung der persönlichen Militärflicht aus dem Lande treiben will. Um diese Frage zu beleuchten, braucht man nur die Vergangenheit zu berathen. Diese Menschenklasse wurde vor nicht ganz zwei Jahrhunderten bereits einmal aus dem alten Kantone vertrieben, weil man sie schon damals zum Militärdienste bringen wollte. Unser damaliger Fürstbischof nahm die Flüchtlinge auf und dispensierte sie von diesem Dienst. Unter der französischen Herrschaft, während welcher Napoleon doch Leute nöthig hatte, erhielten die Abgeordneten dieser Wiedertäufer zu Paris die nämliche ausnahmsweise Vergünstigung. Nachher kam die Akte der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton, und da erhielten sie wiederum die Zusicherung, dass sie vom persönlichen Dienst sollten ausgenommen bleiben. Wenn nun auch diese Akte kein gültiger Rechtstitel mehr für sie ist, so spricht doch dieser Umstand lebhaft zu ihren Gunsten. Ich bitte daher die Versammlung, dass sie doch ja nicht einen Entscheid fasse, sondern dass sie diese Frage irgend einer Kommission zu untersuchen gebe, ja ich glaube, dies könnte füglich durch den Regierungsrath oder das diplomatische Departement geschehen.

v. Tscharner (Alt-Schultheiss). Ich muss die letztgefallene Ansicht durchaus theilen, und möchte daher zu Gunsten derjenigen Wiedertäufer das Wort ergreifen, die als solche durch frühere Gesetze anerkannt sind, die also nicht erst später sich zu dieser Sekte bekannt haben. Es ist auch allgemein bekannt, dass diese Klasse von Leuten für den Leberberg in landwirtschaftlicher Hinsicht von grösstem Nutzen ist, und es wäre ein sehr grosser Verlust für das Land, wenn wir dieselben zur Auswanderung zwingen wollten. Sie würden aber gewiss auswandern, lieber, als sich der persönlichen Militärflicht zu unterziehen. Schon vor einiger Zeit hat eine ziemliche Anzahl von ihnen aus der gleichen Furcht den Leberberg verlassen. Vieles von dem, was heute über diese Frage vorgebracht worden, ist in der Theorie vielleicht ganz recht, aber bei Abfassung von solchen Gesetzen muss man auch ein wenig auf das Herkommen und alte Gewohnheit Rücksicht nehmen. Nun ist die Befreiung vom persönlichen Militärdienste den Wiedertäufern des Leberberges im 13ten Artikel der Vereinigungsurkunde fröhlich garantiert und gestattet, sich ersetzen zu lassen. Dieses war auch im Artikel 7 des früheren Entwurfs ausgesprochen. Man sagt, auch andere abweichende Religionsmeinungen haben den Grundsatz, nicht zu tödten. Allerdings, aber man will ja nur diejenigen Wiedertäufer ausnehmen, welche anerkannt sind, die übrigen aber sollen das Privilegium nicht geniessen. Unter Napoleon war keine besondere Ausnahme zu Gunsten der Wiedertäufer gestattet, allein jedem war erlaubt, sich ersetzen zu lassen, was hingegen nach unseren Gesetzen nicht angeht, und dieses ist das einzige, was man jetzt für die Wiedertäufer verlangt. Und da eine solche Ausnahme für die anerkannten Wiedertäufer des Leberberges anerkannt wird, da also dieselbe von keiner Konsequenz ist, und da man zu jeder Zeit gestattet hat, so möchte ich angelegentlich darauf antragen.

Obrecht. Ich unterstütze alles, was zu Gunsten der Wiedertäufer vorgebracht worden ist. Es würde gewiss ein schiefes Licht auf unsere Verfassung werfen,

wenn man jetzt Leute, die zu allen Zeiten militärfrei gewesen, zum Militärdienst zwingen wollte. Diese Leute ändern sich einstweilen nicht, bis sie etwa bessere Schulen haben, aber solange sie an ihren verkehrten Meinungen hängen, können wir sie durchaus nicht zum Militärdienste zwingen, denn sie würden wie die Israeliten lieber auswandern in alle Welt oder doch wenigstens nach Amerika.

Belrichard. Ich erlaube mir bloss eine Berichtigung. Man hat gesagt, unter Napoleon sei es jedem Bürger erlaubt gewesen, sich ersetzen zu lassen, es habe also hierin für die Wiedertäufer keine Ausnahme stattgefunden, das erste ist wohl richtig, aber das zweite nicht, denn die Wiedertäufer waren jeder Militärpflicht gänzlich und ausdrücklich entbunden.

Straub. Was die Wiedertäufer betrifft, so ist ein geholtes Rechtsgutachten nicht zu ihren Gunsten ausgefallen. Wenn man sagt, ihre Zahl nehme im Leberberge eher ab als zu, so zeigt sich im Emmenthal das Gegentheil, dort wird wahre Proselytenmacherei getrieben. Man sagt, es streite gegen ihren Glauben; das ist möglich, ich frage mich aber: was ist einem Bürger nöthiger, an einem verschrobenen Glaubenssatze zu hängen, oder aber die Pflichten des Bürgers erfüllen? Ich denke, wenn ein Dieb einem Wiedertäufer nachts ins Haus bräche, er würde sich wohl zur Wehre setzen; warum will er sich also auch nicht wehren, wenn es gilt, das Vaterland gegen den Feind zu schützen. Das sind meine einfachen Ansichten und ich finde, jeder Bürger ohne Ausnahme müsse sich den ihm vom Staate auferlegten Pflichten unterziehen. Man beruft sich auf die Vereinigungsurkunde; da bin ich nun wenig Diplomat, um zu wissen, ob dieselbe durch unsere Verfassung aufgehoben ist oder nicht, scheinen will es mir so, denn in der Verfassung ist die Militärpflicht unbedingt als eine allgemeine Pflicht aufgestellt. In der Vereinigungsurkunde wird den Wiedertäufern bloss erlaubt, sich durch andere vertreten zu lassen. Dieses kann man aber jetzt nicht wohl zugehen, da ja alle Bürger ohnehin militärpflichtig sind. Man sagt uns, es sei absolut wider ihr Gewissen, Waffen zu tragen, aber zwischen dem Waffentragen und dem Todtschiessen ist noch ein grosser Unterschied; sie können ja, wenn es dann Ernst wird, auf die Seite zielen. Man rühmt die Wiedertäufer als sehr ruhige, nützliche und gute Bürger. Haben wir denn keine guten Bürger als die Wiedertäufer? Derjenige ist der beste Bürger, welcher die Gesetze des Landes in allen Theilen hält, und ausführen hilft. Man sagt ferner, es seien bloss etwa 400 Köpfe. Mir kommt es auf die Zahl nicht an, sondern auf den Grundsatz.

Stettler. Im Bezug auf die Wiedertäufer erlaube ich mir ein paar kurze Bemerkungen. Es sind ungefähr 100 Jahre oder darüber, dass sich die jetzigen Wiedertäufer im Leberberge aus dem alten Kantone dorthin flüchteten, weil damals die nämlichen Grundsätze in Anwendung gebracht werden sollten, von denen heute die Rede ist, und weil sie lieber ihre Heimat verlassen wollten, als ihren Glauben. Das Schicksal fügte es, dass die nämlichen Leute 100 Jahre später wiederum zu Bern kamen, in Folge der Vereinigung des Jura. Die nun herrschende grössere Duldsamkeit machte, dass die Regierung diese Leute, die friedlich und still zuerst unter dem Fürstbischofe, und nachher unter französischer Botmässigkeit gelebt hatten, nicht zwingen wollte, das Vaterland noch einmal zu verlassen. Damals versprach man ihnen daher, sie vom persönlichen Militärdienste zu entheben. Man kann jetzt freilich fragen, ob jene Zusicherung durch die neue Verfassung nun aufgehoben sei oder nicht. Ich glaube nein. Schon zur Zeit der Vereinigung des Bisthums mit dem alten Kantone bestand bei uns die allgemeine Militärpflicht, denn neben in Folge dieser allgemeinen Militärpflicht waren ja die Wiedertäufer 100 Jahre früher gezwungen worden, den alten Kanton zu verlassen. Ungeachtet also jener allgemeinen Mi-

litärflicht wurde bei der Wiedervereinigung der Wiedertäufer im Jura, und nur diesen, der persönliche Militärdienst erlassen. Es gehört übrigens noch eine andere Bemerkung hierher. Bekanntlich haben die Wiedertäufer auch den Grundsatz, keinen Eid zu leisten, und doch ist es eine allgemeine bürgerliche Pflicht, z.B. als Zeuge einen Eid zu leisten, und wer den selben nicht leisten will, soll ja bevogetet werden, auch diese Vergünstigung gab man den Wiedertäufern, und man könnte also nun auch sagen, dieses sei durch die Verfassung aufgehoben, und doch hat wohl auch Niemand daran gedacht, die Wiedertäufer zu einem Eide zu halten. Ich glaube, die Wiedertäufer können sich mit Recht auf die Vereinigungsurkunde stützen. Uebrigens gebührt eine Ausnahme nur denjenigen Wiedertäufern und Nachkommen, welche zur Zeit der Vereinigung im Jura gefunden wurden. Hingegen mit denen im Emmenthal verhält es sich anders, denn diesen hat man nichts versprochen und somit fallen sie unter das Militärge-setz. Uebrigens hatte ich oft Gelegenheit aus amtlichen Berichten zu entneh-men, dass die Wiedertäufer im Emmenthal nicht mehr in der gleichen Reinheit sich befinden wie die im Bisthum, es befinden sich auch unter ihnen Sekten, und nur wenige werden sich zu der reinen Klasse der Wiedertäufer zählen können, auch sind, wenn ich nicht irre, was aber sehr wohl möglich ist, die Wiedertäufer im Emmenthal nicht in eigentliche Gemeinden vereinigt wie diejenigen im Jura. Ich schliesse, dass man zu Gunsten der leberbergischen Wiedertäufer (denn den übrigen hat man nichts versprochen) eine Ausnahme gestattet, oder die Frage wenigstens der Kommission zu näherer Untersuchung zurückschicke.

Stockmar. Ich will sehr gerne die Hand dazu bieten, die verlangte Ausnahme zu Gunsten der Wiedertäufer zu gestatten, zwar nicht aus den nämlichen Moti-ven wie diess Hr. Stettler und Belrichard tun, denn ich betrachte die Vereini-gungsakte als abgeschafft. Allein ich halte die Wiedertäufer für eine sehr nützliche Klasse von Bürgern. Da ich aber Feind von jeder Art von Privilegium bin, so wünsche ich, dass der Regierungsrath sich mit den Wiedertäufern zu verständigen suche, um von denselben zu erlangen, dass sie sich bereit erklären, sich etwa beim Train oder als Pontoniers oder als Postläufer usw. gebrauchen zu lassen. Zu diesem Zwecke schlage ich etwa folgende Redaktion vor: "Der Regierungsrath ist ermächtigt, die Art und Weise des Miltärdienstes der Wie-dertäufer so zu bestimmen, dass dieselben dadurch in ihrem religiösen Glauben nicht beeinträchtigt werden."

Wüthrich. Da ich mir über die Wiedertäufer das Wort vorbehalten habe, so er-laube ich mir jetzt einige Bemerkungen. Man sagt, im Emmenthal sei viel Pro-selytenmacherei. Es ist etwas der Art, aber beinahe im Gegensatz von der Täu-ferlehre. Man hat ferner gesagt, es sei ein grosser Unterschied zwischen den leberbergischen Täufern und denjenigen, welche im Jura leben, sind daselbst nur Einsassen, sind aber alle im Emmenthal eingebürgert. Man hat wiederum gesagt, wenn man einem Täufer ins Haus bräche, so würde sich derselbe wehren. Nein, gar nicht, er würde sich eher selbst tödten lassen. Von oben bis unten halten sie den Grundsatz fest, "du sollst nicht tödten", hierin sind sie stren-ger als alle übrigen Christen, denen doch das gleiche Gesetz vom Sinai gepre-digt worden. Wiederum sagt man, die Täufer im Jura seien vor 100 Jahren, es sind wohl 140 Jahre. Damals hat sich die Regierung von Bern vor der ganzen zivilisierten Welt gebrandmarkt. Die Wiedertäufer wollten sich ja nicht aller Pflicht entziehen, sie wollten nur nicht Waffen brauchen. Vor etwas mehr als 100 Jahren erzeugten mehrere, die von hier ausgejagt worden waren, dass sie bereit seien, statt der Militärflicht Geld zu geben oder zum Kriege dienende Arbeiten zu machen, z.B. Schanzen zu graben usw., also wollten sie nicht von aller Militärflicht frei sein. Die Wiedertäufer wollen dem Vaterlande die-nen, aber dieses soll sie dann nicht in ihrem Glauben benachtheiligen. Wir haben ja drei Auswege, wir können diese Leute entweder zu Schanzarbeiten und

dergleichen anhalten, oder ihnen gestatten, dass sie sich ersetzen lassen, oder Geld von ihnen fordern. Uebrigens glaube ich nicht, dass durch die Verfassung die Vereinigungsurkunde aufgehoben sei, letztere ist ein gegenseitiger Vertrag, der nicht einseitig aufgehoben werden kann. Im ganzen Kanton übrigens war die Religion der Wiedertäufer anerkannt, und sie mussten bisher keinen persönlichen Dienst thun. Dabei konnte mancher arme Mann, der sich als Ersatzmann gebrauchen liess, ordentlich Geld verdienen, wenn ein Feldzug war. Uebrigens möchte ich ja bitten, dass man keinen Unterschied mache zwischen den Wiedertäufern im Jura und denjenigen im Emmenthal, denn sie hängen alle zusammen; sie bilden im ganzen Kantone eine Gemeinde, und haben ihr eigenes Armen- gut, so dass kein Täufer je seiner Bürgergemeinde zur Last fällt. Würde man diese Leute daher zwingen auszuwandern, so zögen sie damit ein bedeutendes Kapital aus dem Lande. Der Grosse Rath wird sich aber nicht in den Augen der zivilisierten Welt brandmarken wollen, wie es leider vor 140 Jahren geschehen ist, und die gegenwärtige volkstümliche Regierung wird nicht inhumaner sein wollen, als die alte war. Eine solche Massregel würde übrigens im ganzen Kanton einen sehr bösen Eindruck machen, denn die Wiedertäufer sind allenthalben sehr beliebte Leute; und ich kenne manchen, der mir ein lieberer Nachbar ist als viele andere Christen. Ich bitte daher den Grossen Rath, dass er die Wiedertäufer der persönlichen Dienstpflicht enthebe.

v. Tavel (Schultheiss). Es wurde angetragen, diesen Gegenstand der Kommission zurückzuschicken; das würde aber nichts helfen, denn sie hat sich schon zweimal damit befasst. Man kann denselben allenfalls dem Regierungsrathe zuweisen. Ueber die Sache selbst erlaube ich mir nur zwei Worte. Ich für mich lege den grössten Werth auf die religiöse Freiheit; ich betrachte dieselbe als das Palladium der politischen Freiheit. Wo die erstere fehlt, da ist auch diese nicht vorhanden. Indessen muss doch diese Freiheit, so wie jede andere, ihre Grenzen haben. Soviel ich aber bereits über diese wichtige Frage nachgedacht habe, so bin ich dennoch mit mir selbst noch nicht ganz darüber im Reinen, ob wir selbst nach gewährleisteter Religionsfreiheit einen Bürger desswegen der Militärfpflicht entheben dürfen. Nach Anhörung dieser ganzen Diskussion scheint es mir indessen zweckmässig, irgend eine Bestimmung in Absicht auf die Wiedertäufer im Gesetze aufzustellen, hingegen schien es mir völlig ungerecht, hierin einen Unterschied zu machen zwischen den Wiedertäufern vom Leberberg und denjenigen vom Emmenthal. Ein Gutachten des Herrn Professor Schnell welches derselbe dem diplomatischen Departemente über die Frage eingereicht hat, ob im Allgemeinen die Vereinigungsakte mit dem Bisthume noch bestehe, oder ob dieselbe durch die auch von Seite des Leberberges erfolgte freiwillige Annahme der Verfassung erloschen sei, fiel im letztern Sinne aus, und auch ich muss dafür halten, dass die Verfassung unser einziges Grundgesetz sei. In dieser Beziehung haben also die Wiedertäufer des Leberberges nichts von denjenigen des Emmenthals voraus. Wenn man also aus Toleranz, und um nicht eine bedeutende Zahl ruhiger und fleissiger Bewohner des Kantons zu vertreiben, eine Bestimmung zu ihren Gunsten in dieses Gesetz aufnehmen will, so muss dieses für alle Wiedertäufer ohne Ausnahme geschehen. Etwas unbilliges liegt zwar immer darin.

Wenn einer sagt, sein Gewissen erlaube ihm nicht Waffen zu tragen, so wird man ihn fragen: Seid ihr ein Wiedertäufer? Sagt er nein, so muss er Dienste thun.

Ungeachtet also dieser Unbilligkeit würde ich, zwar nicht als Berichterstatter der Kommission, sondern nach meiner individuellen Ansicht dazu stimmen, dass zu Gunsten der Wiedertäufer Herrn Stockmar, dass die Wiedertäufer als Postläufer, beim Train, als Pontonniers usw. gebraucht werden könnten, wird dem Regierungsrath eine Anleitung geben, in welchem Sinne er einen Art. vorschlagen solle. Ich trage somit darauf an, dass der Regierungsrath beauftragt wer-

de, einen solchen Art. zu Gunsten der Wiedertäufer zu beauftragen.  
Die Abstimmung ergibt die Mehrheit.

Fetscherin, Regierungsrath. Da es jetzt darum zu thun ist, abzustimmen, ob diese Begünstigung nur die Wiedertäufer des Leberberges, oder ob sie auch diejenigen des alten Kantons betreffen soll, so muss ich fragen, ob im letzten Falle nur diejenigen gemeint sein werden, welche durch fröhre Beschlüsse vom Staate anerkannt worden, oder auch diejenigen, welche vielleicht seither hinzutreten sind. Würde das letztere belieben, so dürften dann gar viele einzige um der Militärflicht zu entgehen, sich zu den Wiedertäufern schlagen, und die Verfassung ware dann ein Null.

v. Tscharner (alt Schultheiss). Hierüber kann kein Missverständnis Staat finden. Lässt man die Begünstigung auch für die Wiedertäufer des alten Kantons eintreten, so kann diess jedenfalls nur diejenigen betreffen, welche im Jahr 1826 ausgeschieden worden sind. Damals wurde bestimmt erklärt, dass diejenigen nicht als Wiedertäufer anzusehen seien, welche nicht zu der eigentlichen Täufergemeinde gehören.

Resultat der Abstimmung:

Die Begünstigung bloss für die Wiedertäufer des Leberberges eintreten zu lassen: 2 Stimmen.

Für diejenigen des ganzen Kantons: Mehrheit.